

ZH_OBERGERICHT PS190019 vom 1. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190019

FR: ZH_OBERGERICHT PS190019 du 1 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190019 del 1 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ wird von der B. _____ AG für rund Fr. 80'000.– nebst Zinsen betrieben (Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 9. April 2018; act. 5/3). Am 4. Dezember 2018 wurde ihm die Konkursandrohung des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon zugestellt (act. 2/1, act. 5/5). Mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 erhob der Betreuungsschuldner beim Bezirksgericht Meilen als unterer kantonaler Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter Beschwerde "bezüglich der [...] Beträge auf der Konkursandrohung/Betreibung" (act. 1). Er legte einen Auszug aus einem Strafurteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen vom 30. Oktober 2017 bei, welches ihn verpflichtete, die von ihm anerkannten Zivilforderungen der Privatkläger gemäss Anklageschrift zu begleichen, und wonach ein allfälliger "Überschuss aus dem beabsichtigten Verkauf der Liegenschaft/Parzelle C. _____/D. _____" beschlagnahmt bzw. eingezogen wird und den Privatklägern zukommen soll, der Betreuungsgläubigerin im Umfang von 1,4 % (act. 2/2). Der Betreuungsschuldner beantragte dem Bezirksgericht, die Auszahlung des Überschusses, welche die "Schuldzahlung" aus der Konkursandrohung reduzieren werde, abzuwarten. Er machte geltend, die Beurkundung des Verkaufs sei auf den 20. Dezember 2018 angesetzt. In seiner Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Betreuungsgläubigerin und zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes führte er aus, der Verkauf sei am 11. Januar 2019 erfolgt; die Verteilung der Mittel durch die Generalstaatsanwaltschaft Frauenfeld könne nun erfolgen; die Beträge der Konkursandrohung/Betreibung würden danach deutlich tiefer ausfallen und er werde zudem mit der Betreuungsgläubigerin über Zahlungsbedingungen verhandeln können (act. 9).

E. 2

Das Bezirksgericht Meilen wies die Beschwerde mit Urteil vom 24. Januar 2019 ab (act. 15). Es erwoh im Wesentlichen, das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen habe der Betreuungsgläubigerin mit Urteil

- 3 - vom 20. Juni 2018 definitive Rechtsöffnung erteilt (vgl. act. 5/7). Der im Handelsregister als Inhaber einer Einzelfirma eingetragene Beschwerdeführer unterliege der Konkursbetreibung (vgl. act. 5/6). Vor diesem Hintergrund sei die Konkursandrohung nicht zu beanstanden (a.a.O., Erw. 3.3 und 3.4). Im Kern seiner Beschwerde beanstande der Beschwerdeführer auch nicht die Konkursandrohung an sich, sondern mache er eine bevorstehende teilweise Tilgung der Schuld geltend. Wie es sich damit verhalte, brauche nicht untersucht zu werden. Eine Veränderung der Verhältnisse lasse die Konkursandrohung nicht nachträglich mangelhaft werden. Entscheidend sei, dass im Zeitpunkt des Erlasses der Konkursandrohung kein Fehler des Betreibungsamtes vorgelegen habe. Soweit der Beschwerdeführer die Höhe der in Betreibung gesetzten Forderung rügen wolle, beschlage dies das materielle Recht, was durch das Gericht und

nicht durch die Aufsichtsbehörde zu beurteilen wäre (a.a.O., Erw. 3.5). Das Urteil wurde dem Beschwerdeführer am 4. Februar 2019 zugestellt (act. 20).

E. 3

Noch am gleichen Tag wandte sich der Beschwerdeführer an das Obergericht. Er hält fest, wie das Bezirksgericht im Entscheid vom 24. Januar 2019 richtig ausgeführt, beanstandete er die im Rechtsöffnungsurteil und im Zahlungsbefehl "erhobenen" Schuldbeträge (sowie Zuschläge). Er erhebe "gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 20.6.2018 [es handelt sich um das Rechtsöffnungsurteil] Beschwerde/Einsprache zu der im Urteil erteilten definitiven Rechtsöffnung", da die Schuldbeträge nach der bevorstehenden Auszahlung an die Betreuungsgläubigerin deutlich tiefer ausfallen, wenn nicht überhaupt wegfallen würden. Er beantragt, "der definitiven Rechtsöffnung nicht stattzugeben", sondern stattdessen die erwähnte Rückzahlung an die Betreuungsgläubigerin abzuwarten (act. 16).

E. 4

Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen SchK-Aufsichtsbehörden ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG); Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 62 GebV SchKG).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.